

V. K.  
1881



BI  
PON

44,5a.



Churfürstlicher Durchlauchtig=

keit zu Sachsen / Marggrafens in Ober- und  
Nieder-Lausitz / und Burggrafens zu  
Magdeburg / ic.

Vk  
1881

Gründigste CONFIRMATION

über

Derer Herren Land-Ständen

des Marggrafthums Ober-Lausitz / wegen Erlauff-  
und Veräußerung derer Lehen und Ritter-

Güter /

Aufgerichtetes

PACTUM,

So

Zu männigliches Wissenschaft in offene

nen Druck ausgefertigt und publiciret  
worden.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALE)

Budisitz

In der Churfürstl. Sächs. Haupt-Sechs-Stadt /

gedruckt bey Christoph Baumann /

Im Jahr Christi 1667.

praesentiret 3 & 6 mar. d. 1668.

44, 5a.

11112, 176.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header in a historical script.

CONFIRMATION

Handwritten text in the middle section, possibly a body of a letter or a specific clause.

PACTUM

Handwritten text below the 'PACTUM' header, likely the main content of the document.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding statement.





**I**n Gottes Sta-  
 dett Wir Johann-  
 Georg der Andere /  
 Herzog zu Sachsen / Für-  
 lich / Cleve und Berg / des Heiligen Rö-  
 mischen Reichs Erb- Marschalch und  
 Chur- Fürst / Landgraf in Thüringen /  
 Marggraf zu Meissen / auch Ober- und  
 Nieder- Lausitz / Burggraf zu Magde-  
 burg / Graf zu der Marck und Ra-  
 vensberg / Herr zu Ravenstein / ꝛc.  
 Befehlen vor Uns / Unsere Erben / und  
 A 2 nach

nachkommende Marggrafen in Ober-  
 Lausitz / in diesem offenen Briefe / Daß /  
 als Unsers in Gott ruhenden Hoch-  
 geehrten Herrn Vaters Gnaden / wei-  
 land Herrn Johann-Georgett  
 den Ersten / hochseligsten Andenkens /  
 die Getreuen Stände Unsers Marg-  
 graffthumbs Ober-Lausitz / bereits am  
 3. Aprilis Anno 1653. unterthä-  
 nigt angelanget / dasjenige Pactum /  
 welches ihre Vorfahren / wegen der Ein-  
 läuffe ins Land / im Jahr 1619. am  
 7. Junii aufgerichtet und vollzo-  
 gen / und zu der Röm. Kaiserl. Majest.  
 als Königs in Böhmen und damali-  
 gen Marggrafens in Ober-Lausitz / gnä-  
 digster Bestättigung gestellet / nun-  
 mehr als der Regierende Landes-Fürst  
 zu Confirmiren / Hochgedachte Ihre  
 Gna.

Gnaden es veranlasset / die Verord-  
nung unterm 10. Augusti vorernenn-  
neten 1653. Jahres zuertheilen / daß  
Unser verordneter Land: Voigt / Herr  
Curt Reinicke / Freyherr von Gallen-  
berg / die gesambten Stände / ob Sie  
allerseits mit besagtem Pacto zu frie-  
den / bey öffentlichem Land: Tage ver-  
nehmen sollte. Allerdinges nun er-  
meltes durch die Vorsahren aufgerich-  
tetes Pactum von denen versamleten  
Land: Ständen / vermittelt einhellig-  
gen Schlusses / anderweit beliebet / von  
neuen zu Pappier bracht / am 27. Au-  
gusti Anno 1654. unterschrieben  
und besiegelt / auch von denen dar-  
innen benandten Ständen am 31.  
Martii Anno 1656. obgedachtem Un-  
serm verordneten Land: Voigt / mit  
A 3
münd-

mündlicher Wiederholung ihrer einhel-  
 ligen Meinung / persönlich übergeben /  
 und im folgenden 1657 Jahre / bey Un-  
 serm angetretenen Regiment / solches  
 gehorsamst anhero gesendet worden /  
 auch hernach am 25. Augusti 1657. die  
 Getreuen Stände durch eine Abschi-  
 ckung gehorsamste Ansuchung gethan:  
 So haben Wir die Getreue Landschafft  
 damahls dahin beschieden: Daß Wir  
 Uns das mehrernandte Pactum zu  
 confirmiren gefallen liessen / auch es  
 alsobald / in Krafft der gegebenen Reso-  
 lution / iedoch mit dem darinn befindli-  
 chen Reservat / confirmiret und bestät-  
 tiget / auch solches in einer anderweiti-  
 gen Resolution vom 21. Septembris sel-  
 bigen 1657. Jahres / neben dem Vor-  
 behalt / noch einsten in Gnaden wieder-  
 holet.

Wann

## Gründigste Confirmation;

Wann Uns nun iezo eine Getreue  
Landschafft/durch dero Mittels, Freun-  
de und Abgeordnete/anderweit unter-  
thänigst angelanget / daß Wir ihnen  
Unsere Confirmation über besagtes Le-  
heng-Pactum in Forma Specifica zu-  
ertheilen Gründigst geruhen wolten / zu  
solchem Behuff so wohl das alte Exem-  
plar de Anno 1619. als auch das von  
neuen unterschriebene gehorsamst vor-  
geleget /und des Wörtlichen Inhalts /  
wie hernach folget / befunden worden:

Wir

**W**IR **A**LLE **H**ERRN / Prælaten /  
 und Ritterschafft dieses  
 Marggraffthums O-  
 ber-Sausitz / thun kund  
 und bekennen hiermit  
 vor uns / alle unsere Er-  
 ben / Erbnehmen und  
 Nachkommen / und wo sonst von Nöthen /  
 Demnach wir bey uns erwogen die Ursachen /  
 warumb seithero viel alte / vornehme / wohlver-  
 diente Geschlechter in diesem Marggraffthumb  
 zu Grund gegangen / und wie dem Ubel / aus  
 angeborner natürlicher Liebe / so wir sambt und  
 sonders zu unserer Stände Aufnehmen und  
 unserer lieben Posterität tragen / so viel mögli-  
 chen / mit gutem Rath und Ordnung geholffen  
 und abgewendet werden möchte; Haben wir diß  
 die vornehmste Ursach vermercket / daß aus den  
 alten wohlverordneten sambt und sonderlichen  
 Freyheiten und Begnadigungen geschritten /  
 und denselben von ehlichen / ihres Gewinns und  
 Eigennuzes halber / auch wohl zum Verdruss  
 ihrer

ihrer Agnaten, zuwider gehandelt / und nicht  
 nachgegangen worden / Und derentwegen keinen  
 bessern / bequemern / und den Privilegien gemess-  
 fern Weg finden können / denn daß zu Erhaltung  
 Ehrlicher alten Familien, der eingeschlichene  
 Mißbrauch corrigirt, und bey Zeit so weit vorge-  
 bauet würde / damit die Agnaten un̄ Geschlechts-  
 Verwandten / so Geblüts / und vieler Kaysersli-  
 chen und Königlichen Special- und General-Be-  
 gnadungen nach / der nechste Zutritt / wie dahero  
 in etlichen vornehmen Fällen geschehen / nicht zur  
 Unbilligkeit entzogen / oder durch unmäßige und  
 unerschwindliche Steigerung der Kaufgelder  
 halber abgedrungen / und Ihnen also Ihr Jus  
 Successionis vor der Zeit abgeschnitten / sondern  
 die Begnadungen der Succession & Juris Retra-  
 ctus zustatten kommen / und nicht in manife-  
 stissimam fraudem Legis eludiret würden /  
 damit auch der Jugend / welchen ihre Eltern zur  
 Unzeit mit Todt abgehen / zu Übung Zucht und  
 Tugend / eingezogenem Leben / und ordentlichen  
 und besserer Haushaltung Ursach gegeben.

Und erinnern uns sambt und sonders / daß  
 von dem Hochlöblichsten Keyser MAXIMILIA-  
 NO

B

NO

NO dieses Namens dem Andern / Christmilde-  
 ster Gedächtnuß / Im Tausend Fünff- Hundert  
 Fünff und Siebenzigsten Jahre / wir sambtlichen  
 mit nachfolgendem Privilegio begnadet / Nembli-  
 chen / daß ein Agnat dem andern bis in den sieben-  
 den grad, in Lehen-Gütern succediren solte / In-  
 massen dann diß das vornehmste Mittel ist / dar-  
 durch die Adelichen Geschlechter / nechst Gottes  
 Segen / Beystand und Hülffe / bis anhero erhal-  
 ten / die sampte Belehnung vieler Personen ei-  
 nes Geschlechts / Wapens und Nahmens / ver-  
 möge welcher nicht allein ein Agnat dem andern /  
 deficientibus hæretibus masculis, succediret, son-  
 dern auch / wann einer unter Ihnen durch un-  
 versehenen Zufall / in Abfall seiner Nahrung  
 kömmt / dem andern Vermögenden der nechste  
 Zutritt und prærogativa zu Erkauffung der ge-  
 sambten Lehen-Gütere verstattet und concedi-  
 ret wird / derowegen dann viel Geschlechter in  
 diesem Marggrafthumb Ober-Lausitz / bis anhe-  
 ro von Königen zu Königen in Böhemb / we-  
 gen Succession und der Nähergeltung stattliche  
 Privilegia erlanget / wie dann auch in einem an-  
 dern dieses Landes Privilegio ausdrücklichen  
 Ver-

verordnet und disponirt, daß in Versehung und Verpfändunge der Lehens-Güter dieselben den Mitbelehnten gegönnet / und vor andern gelassen werden sollen / welches Privilegium von dem hochlöblichsten Keyser RUDOLPHO dieses Namens dem Andern / Christmildester Gedächtniß / den 18. Maij Anno 1582. von neuen allergnädigst bestätigt / so offft sich auch daher o Lehenfälligkeiten zugetragen / haben die Käyserl. Majest. allwege diese gnädigste Verordnung gethan / daß dieselben Gütere vor allen andern / den Wapensgenossen / oder do derer nicht vorhanden / den nechsten Bluts-Freunden / Käuflichen gelassen worden / Auch ins künfftige uns keines andern unterthänigst getrösten.

Ob nun zwar diese löbliche Freyheit und Ordnung bis anhero von vernünftigen / verständigen Leuten / welchen die Erhaltung und Aufnehmen ihrer Ehrlichen Geschlechter ein Ernst gewesen / wohl in gebührliche acht genommen / So hat sich doch auch / wie keine Ordnung / Gesetz / und Privilegium so gut / nützlich / heilsam / und zuträglich / das nicht durch unbesonnener und unbedächtiger Personen Eigen-Ruß / attentat und

Vornehmen gemißbraucher / in diesem Marg-  
 grafthumb Ober-Lausitz / mehrmahl zugetragen /  
 wann eines oder andern Geschlechts Verwand-  
 ter sein Lehen-Gut / wegen bedränglicher Schul-  
 den Last / oder aus andern bewegenden Uhrsach-  
 chen / zuverkauffen gedrungen / oder entschlossen /  
 daß Er sich zwar erinnert / daß solch Lehen-Gut  
 seinem nechsten Mitbelehnten / vigore simulta-  
 nae Investituræ, vor allen andern verkäuflichen  
 hingelassen werden solte / das sich doch etliche / so  
 entweder aus Unvermögen / und daß sie anderer  
 Gestalt zur Bezahlung ihrer gemachten Schul-  
 den nicht gelangen können / verkauffen müssen /  
 oder ohne alle Uhrsach / allein zu Verdruß ihrer  
 Freunde / aus eigenem Nutz die Veräußerunge  
 vor die Hand genommen / unterstanden / mit ein  
 oder der andern Stadt Commun, oder reichen  
 vornehmen auß- und inländischen Bürgern /  
 heimlichen dahin zu practiciren, daß Sie / son-  
 derlich in Ansehung wohlerbaueten Häuser / bey  
 weiten ein mehrers / als des Gutes Landüblicher  
 Werth und æstimation sich erstrecket / Ihnen auf  
 die Lehen-Güter gesezet / daraus dann dis Incon-  
 conveniens erfolget / daß die Mitbelehnten / oder  
 ande-

andere vom Adel / denen es von ihnen gegönnet werden wollen / entweder mit ihrem grossen Schaden und Nachtheil / auch Zerrüttung der gesambten Hand und Verderb des Adels / von dem Kauff / wegen des übermäßigen Werths / gänzlich abstehen / oder wider ihren Willen / bey weitem ein Mehrers / als die Landübliche Taxa besaget / und das Gut an ihme selbstem würdig / vor das Lehen-Gut geben müssen / dar durch nur Verbitterunge / unverföhnlicher Widerwille / und anderer Unrath und Weislaufftigkeit / unter nahen Bluts-Verwandten / Bettern und Freunden / mehrmahl entstanden / auch den Zeningen / so solches attentiret, nur Ursach und Anleitung gegeben / ohn alles Nachdencken / und in Hoffnung / ihre Güter bey den wohlhabenden Bürgern / Städten und Communen, theuer genug loß zu werden / in Tag zuleben / das Ihrige unnöthiger weise zu verschlemmen und zu verprassen / da auf dem Gegenfall / ihrem ungebührlichen Vornehmen / Eigen-Nutz / Bollüsten und profusionibus wohl gesteuert / wann Sie ohne Mittel gegen Landüblicher billicher Taxa, welche von vornemen ehrlichen Leuten / oder auch von de-

nen Königlichen Aemptern rechtmäßig befunden / Krafft der gesambten Hand / ihre Lehen-Güter den nechsten Mitbelehnten / oder mit derselben Zulassung / andern ehrlichen Leuten vom Adel verkauffen müsten.

Dann den Städten und reichen Bürgern ist so viel desto leichter umb ein Lehen-Gut desto mehres / als einem von Adel / zugeben / weiln Sie daselbsten keine sonderbare Haushaltungen anstellen / und ohne dis in Städten wohnen / ihre Commercias und Handwercke treiben / mit keinem überlast von Gästen und andern / wie oftmahls im Durchreisen und sonst aus guter Freundschaft von denen vom Adel zugeschehen pflaget / nicht beschweret / auch andere Commoditates und Gelegenheiten auf dem Lande zugewarten haben / die Ihnen in den benachbarten Fürstenthümben in Schlesien / wegen derer daselbst vorhandenen Privilegien , daß keiner vom Adel sein Ritter-Gut einigen Bürger verkauffen solle / verschrenckt und abgestricket.

Dahero dann die Erfahrung bezeuget / daß die Städte / Communen und Bürger in diesem Marggrafthumb / von ehlichen zwanzig Jahren

ren hero / von Herren und Ritterschafft / weit über die Zwenmahl hundert Tausend Thaler werth erkaufft; Wann nun solcher Gestalt alle zwanzig Jahr continuiert werden solte / würde in hundert Jahren von unser Posterität wenig übrig verbleiben. Weiln aber unsere liebe Vorfahren von viel hundert Jahren in diesem Marggrafthumb gewohnet / solches sonder Zweifel erbauen / und offtermahls mit ihrem Blute defendiren helffen / den alten Marggrafen und vielen löblichen Königen zu Böhemb viel treue / nützliche Dienste geleistet / und hierdurch Ihnen und Ihrer Posterität zum besten; Privilegia erworben / Als wolte uns nicht wenig bekümmertlichen fallen / daß derogestalt unsere liebe Nachkommen ausgerottet / und andere dessen / was mit der lieben Vorfahren und unserm Blut und Gut redlich acquiriret, genieffen solten / darumb wir desto weniger bey allen vernünfftigen unpartheiischen Ehrlichen Leuten zuverdencken / daß wir unserer Posterität zum besten / in diesen Dingen sorgfältig / In sonderer Erwegung / weiln diß allen künfftigen Königen zu Böhemb und Marggrafen in Ober-Lausitz / auch der löblichen

lichen Cron daselbsten zum besten / Nutz und Eh-  
 ren / mit angesehen / darmit die Lehensfälligkeiten  
 und Mannschafft deroselben nicht entzogen und  
 geschmälert / cum Communitates non morian-  
 tur, und aller hohen Obrigkeit nicht wenig rühm-  
 und nützlich / so dieselbe in ihren Landen viel  
 Mannschafften und Rittermäßige Leute haben /  
 und in Städten die Commercias und Handthier-  
 ungen / dadurch nicht allein das Geld ins Land  
 kömmt / sondern auch an Zöllen / nicht wenig  
 einbringet / stattlich getrieben / da hingegen /  
 wann die Bürger und Handels-Leute sich auf  
 die Haushaltung allein legen / und die Commer-  
 cias ersitzen / solches alles nothwendig fallen muß /  
 und der Hohen Obrigkeit wenig zustatten kömmt /  
 wann schon die Communen reich von Land-Gü-  
 tern / vielmehr aber dieselben muthig machet und  
 zu Widersehung uhrsachet ;

So haben wir auch aus täglicher Erfahr-  
 ung daß in keiner Stadt dieses Marggrafthums  
 Ober-Lausitz / von den Rätthen zugelassen / daß ei-  
 ner vom Adel etwa ein Haus / auffer was etwa  
 einer Person / auf vorgehende der verstorbenen  
 Kaiserlichen Majest. hochmildester Gedächt-  
 niß /

nüß/ Gnädigste Intercession und schwere Con-  
 ditiones, beschehen seyn mag/ so unter der Städ-  
 te Jurisdiction behörig/ kauffen möge/ diß dann  
 vornehmlich aus dieser Uhrsach beschicht/ darmit  
 die Stände nicht confundiret und vermendet/  
 und also der Bürgerliche Handel und Wandel  
 nicht in Abfall kommen möge; Derowegen ex  
 Naturà Correlativorum billich / daß sich keine  
 Stadt noch Bürger eines Ritter-Guts anneh-  
 me/ dardurch Confusion aufm Lande eingefüh-  
 ret/ und die Adelichen alten Geschlechter in Ab-  
 fall gerathen/ dann sonst/ wie gemelt/ werden  
 die Mannschafften auf dem Lande geschwächt /  
 des Adelsstandes Einkommen geringert/ der Kö-  
 nigl. Majest. und der löblichen Cron zu Bö-  
 heim Regal und Interesse, bey allen zutragenden  
 Nothfällen / darbey Rittermäßiger Personen  
 Hülf und Beystand von nöthen / geschmälet /  
 und allerhand schädliche und nachtheilige Zer-  
 rüttungen geuhrsachet/ diß dann auch so viel de-  
 sto mehr in acht zunehmen / daß gemeiniglich/  
 wie glaubwürdiger Bericht einkömmt / wann  
 die Rätthe oder Bürger in den Städten Land-  
 Güter an sich erlangen/ zwischen Ihnen in ander-  
 weit

S

weit

weit Verkaufunge Pacta aufgerichtet / daß keinem von Adel / das von Ihnen erkaupte Gut hingelassen / sondern dem Rath / oder einem Bürger / hinwieder verkauft werden solle / Ja es dörfen wohl die Räte ihren Bürgern / wann sie ihre Land-Güter / so doch immediate mit Lehens / Diensten / Gerichten / Bothmäßigkeiten / Mitleidungen und andern / unter die Königliche Aembter und Land gehörig / verkaufen wollen / verbieten lassen / daß sie solche Güter denen vom Adel nicht lassen sollen.

Und do auch gleich solche Gütere denen vom Adel wiederumb zu feilen Kauff angebothen / so werden doch dergleichen schwere / unleidliche Conditiones, so des Adels und Landes Freyheit zuwider / vorgeschlagen / daß man Bedencken / disfalls etwas einzugehen / weils in der Städte Dienstbarkeit zugerathen bedenklichen / zugeschweigen / daß durch Veräußerung der Land-Güter / den Land-Ständen auch diese Bequemigkeit entzogen / weils die bey den Städten nechst angelegene Güter in ihre Hände kommen / daß zu den Königlichen Hof-Gerichten / entweder nicht allerdings qualificirte Personen und

Aste.

Assessores, hierzu denn vor Alters allerwege die vom Adel / so am nechsten bey den Ambristellen und Städten gewohnet / zuerlangen / oder aber andere von den Aembtern weit abgefessene / mit Unstatten hierzu erfordert werden müssen.

In Betrachtung nun dieser und anderer hochwichtigen Uhrsachen / vornehmlich / weiln solches der Königl. Majest. und Marggraffen in Ober-Lausitz / und löbl. Cron zu Böhemb / in viel wege Regal und Interesse mit concernirt, damit die Adelichen Geschlechter / wie bey wärenden offenen und in künfftig besorglichen Türcken- und andern Kriegen / dabey mancher Ritters-Mann sein Leben zusetzet / in esse und Würden erhalten / und also der Königl. Majest. und Marggraffen in Ober-Lausitz / und allgemeinen Christenheit / in diesen und andern vorfallenden Nöthen / nicht allein mit Darreichunge der begehrten Geld-Hülffen / sondern auch auf den äussersten Nothfall / mit Leib und Leben durch Ehrliche von Adel beygesprungen werden könne / haben wir uns sambt und sonders / auf gnungsam gehaltenen Rath / mit guten Wissen und Willen / vor uns / alle unsere Erben und Erbnehmen / auch Nach-

§ 2

kom-

kommen / folgender Meinung verglichen / daß /  
 Vermöge des Landes General- und Special-Be-  
 gnadungen / die Land- Lehen- und Erb-  
 Güter / in Verkaufung und Verset-  
 zung derselben / allewege dem nechsten  
 Mitbelehnten un̄ andern Geschlechts-  
 und Wapens-Genossen / oder do der-  
 selben nicht vorhanden / oder sich des  
 Vorkaufs begeben / andern Ehrlichen  
 Leuthen / Herren- Standes / oder von  
 Adel / auf ordentliche vorgehende An-  
 nehmung ins Land / angetragen / und der  
 nechste Zutritt hierzu verstattet / Und daß kein  
 Landsaß / bey Verlust des Halben  
 Theils der Kauff-Summa / so allen  
 künfftigen Königen zu Böhemb und Marg-  
 fen in Ober-Lausitz / zu Bezahlung dieser Lande  
 Schulden / zu appliciren, Macht und Gewalt  
 haben solle / seine Lehen- und Erb-Güter / welche  
 zum Land und unter die Königliche Nembler  
 gehörig

gehörig / iemanden anders / als einem Bier-  
 schildigen Herren- Standes / oder vom  
 Adel uhralten Geschlechts und Her-  
 kommens / hinzulassen / zuversehen / zuver-  
 pfänden / oder sonst alio quocunq̃ue titulo auf  
 Ihn zu transferiren.

Uff den Fall nun ein oder der ander Land-  
 saß sein Gut gar oder zum Theil zuverkauffen  
 bedacht / und solches seinen Mitbelehnten und  
 andern Agnaten angetragen / sollen er und die-  
 selben schuldig seyn / mit ihrer Gegenerklärung  
 Ihn über drey Monathlang nicht aufzuhalten /  
 do aber solches in bestimbter Zeit / welche von  
 dato der Wissenschaft anzuraiten / nicht erfol-  
 gete / sol der Jenige / so zuverkauffen willens /  
 unverbunden seyn länger zuwarten / sondern  
 sol ihme frey stehen / sein Gut einem andern Her-  
 ren oder vom Adel / wie obgemelt / alten Ge-  
 schlechts / und do derselbe ein Ausländer / uff vor-  
 gehende Annehmung ins Land / zuverkauffen.

Dofern auch Käuffer und Verkäuffer sich  
 des Werths nicht vernehmen könnten / sollen bey-  
 de Theil solches auf Erkännuß der ordentlichen

§ 3

Nemb-

Members oder ehrlicher Leute/ darzu iedes Theil  
zwey Personen zuerkiesen befugt seyn sol/ stel-  
len.

Und weiln nicht allein in den General-son-  
dern auch ehlicher vornehmer Geschlechter Spe-  
cial-Privilegien diese Clausul begriffen/ daß einem  
iedem mit dem Seinigen / ungehindert des an-  
dern/ zuthun und zulassen frey stehen solle / Als  
sol dieser und allen andern in den General- und  
Special-Privilegiis begriffenen Clausuln , außer  
diesem obgesetzten Fall/ wie dann auch in gleichen  
den jenigen Geschlechtern/ so in Ihren sonderbah-  
ren Special-Privilegiis Libertatem vendendi &  
disponendi haben / nichts derogirt oder benom-  
men seyn / sondern sollen ie und allewege / ieko  
alsdann und dann als ieko / ihre Krafft und  
Wirkung behalten/ auch von niemanden zu ei-  
nigen Behelff weiter angezogen / oder zudeuten  
unterstanden werden.

Wir wollen auch alsobald bey der Königli-  
chen Majest. als Marggrafen in Ober-Lausitz/  
umb mehrer Versicherung und Autorität willen/  
umb eine Confirmation dieses unsers zu Recht-  
genungsam beständigen Pacti unterthänigst an-  
halten. Do

Do nun gleich auch / auf den unverhofften Fall / erstbesagte Confirmation gänzlich nachbleiben sollte / so sol doch nichts minder diese unsere Vergleichung gelten / und derselben in allem nachgelebet werden / In sonderer Erwägung / daß unser Intent und Meynung zu keinem andern End und Zweck gerichtet / denn daß ehrliche Geschlechter fortgepflanzet / Zucht und Erbarkeit fortgestellet / auch unsere Freyheiten in ihren Würden / und bey diesem Effect, darzu dieselben unterthänigst ausgewircket / erhalten / und aller der oselben ungleicher Verstand und Mißbrauch abgestellet / und diese vielgedachte Vergleichung an ihr selbst uns und unserer Posterität nothwendig / ehrlich und nützlich / principaliter auch zu der Kön. Majest. als Marggrafen in Ober- Lausitz und der löblichen Cron zu Böhheim Regal und Interesse Erhaltung mit angesehen.

Wie denn diese und dergleichen Ehr-nützlich und nothwendige Pacta die Rechte zulassen / Kauffen und Verkauffen auch an ihme selbst ein actus meræ voluntatis, und unsere Privilegia ohne diß / mit dem unsern unserm Gefallens zu thun und zulassen / uns nachlassen.

Dem.

Demnach versprechen / zusagen und verbinden wir uns hiermit sambt und sonders / vor uns / alle unsere Erben und Lehens-Erben / auch Nachkommen / bey unsern Herrlichen / Adelichen Frauen und Ehren / wahren Worten und guten Glauben / daß wir und unsere Lehens-Erben / Erben und Nachkommen / dieser aufgerichteten Vergleichung / in allen ihren Clauseln, Articeln und Puncten, Ehrlichen / als Biederleuten geziemet / nachkommen / und nun und zu ewigen Zeiten stet / fest und unverbrüchlichen halten sollen und wollen / alles bey Verlust obausgesetzter Straff der halben Kauff-Summa / und sol auch der Zenige / so wider dieses Pactum handelt / für einen solchen zuhalten seyn / als der / so da wider sein oder seiner Eltern und Vorfahren Brieff und Siegel und des gemeinen Vaterlandes Nutz und Aufnehmen gehandelt.

Zedoch / do über allen angewandten Fleiß kein Kauffmann von Herren- und Ritter-Standes / weder In- noch Ausländischer zufinden / das Gut aber hochbedringter Schulden halben verkaufft werden müste / Auf solchen Fall sol solches zuvor an die sämbtlichen Land-Stände  
zube-

zuberathschlagen/ quibus conditionibus & reser-  
vatis solch Gut zum Theil/ oder gar/ nach Befin-  
dung der Angelegenheit und Noth/ zu Erhaltung  
Credits und guten Namens / veräußert wer-  
den solte oder könnte/ gebracht werden. Ganz  
treulich und ungesährlich / auch steter und fester/  
unverbrüchlicher Haltung willen/ haben wir un-  
sere angeborne Herrliche und Adelige Pertschaff-  
ten hierunter wissentlich und wohlbedächtigt ge-  
druckt/ und ein ieder / so gegenwärtig seyn kön-  
nen/ mit eigener Hand sich unterschrieben / uns  
und alle unsere Nachkommen hierdurch kräfttig  
verbindende.

Geschehen zu Budiszin/ in gehaltenener will-  
führlichen Land-Tags-Versammlung/ den Sie-  
benden Junii, nach Christi unsers Seligmachers  
Geburt Im Sechzehnhundert und Neunzehnen-  
den Jahre.

L.S.

Carl Magnus / Freyherr  
von Schellendorff.

L.S.

Christoph / Freyherr von  
Schellendorff.

D

Am

L.S.

Augustinus ab Ottersbaeh, Decanus.

L.S.

Adolph von Gerßdorff.

L.S.

Christoph von Nostitz.

L.S.

Hans Fabian von Ponickau.

L.S.

Wolff von Bolberitz.

L.S.

Fabian von Schöneick.

L.S.

Siegmund von Gerßdorff.

L.S.

Hans Wolff von Schönberg.

Abra.

L.S. Abraham von Meßrad.

L.S. Rudolph von Rechenberg.

L.S. Abraham von Haugwitz.

L.S. Caspar von Fürstenau.

L.S. Christoph Friedrich von Lem  
ritz.

L.S. Christoph von Minckwitz.

L.S. Abraham von Gersdorff.

L.S. Heinrich von Gersdorff.

10112



L.S. Tobias von Ponickau. .2.1

L.S. H. von Luttitz. .2.1

L.S. Christoph von Nostitz. .2.1

L.S. Caspar von Eberhardt. .2.1

L.S. Christoph von Haugwitz. .2.1

L.S. Joachim von Bolberitz. .2.1

L.S. Friedrich von Gersdorff. .2.1

L.S. Caspar von Nostitz. .2.1

Nicol

L.S. Nicol von Gersdorff.

L.S. Christoph von Temritz.

L.S. Rudolph von Gersdorff.

L.S. Heinrich von Nostitz.

L.S. Adam von Kyaw.

L.S. H. S. von Gersdorff.

L.S. Christoph von Gersdorff.

L.S. Hans Wolf von Schönberg.

D 3

Hein.

Confirmirte Lehens-Pacta.

L.S. Heinrich von Suttiz. 2. J.

L.S. Peter von Lemitz. 2. J.

L.S. Heinrich von Lemitz. 2. J.

L.S. Melchior von Loben. 2. J.

L.S. Caspar von Gersdorff. 2. J.

L.S. Weneel von Hund. 2. J.

L.S. Jacob von Gersdorff. 2. J.

L.S. Heinrich von Nebrad. 2. J.

Hein.



Confirmirte Lehens-Pakta.

30

L.S.

Heinrich von Zeschwitz

21

L.S.

Wolf von Muschwitz.

21

L.S.

Bernhard von Heinitz.

21

L.S.

Nicol von Lüttichau.

21

L.S.

Rudolph von Binaw.

21

L.S.

Reinhard, Belbitz von Rostitz.

21

L.S.

Wolf Magnus von Bauditzin.

21

L.S.

Friedrich von Reigsdorf.

21

L.S.

Hans Ludwig von Rosenhagen.

Hans

L.S.

Hans Nicol von Nostitz.

2. J

L.S.

Hans von Tornitz.

2. J

L.S.

E. v. M.

2. J

L.S.

Heinrich Otto von Gerßdorff.

2. J

L.S.

Hieronimus von Gerßdorff.

2. J

L.S.

Elias von Nostitz.

2. J

L.S.

Hans Bernhard von Klitz.

2. J

L.S.

Wolff Caspar von Gerßdorff.

2. J

21m



Anhang /

Wie und welcher Gestalt die am 27. Augusti 1654.  
versamlet gewesenen nachbenamnten Land-Stände  
vorstehendes Pactum aufs neu beliebet und  
unterschrieben.

L.S.

Christian / Freyherr von  
Rostk.

L.S.

Johann Wolfgang / Freyherr  
von Rechenberg.

L.S.

Andreas Buccovius, Senior Cap. Br.  
diff.

L.S.

H. A. von Haugwitz.

L.S.

Gottlob Ehrenreich von Berke-  
dorff.

L.S.

Heinrich von Nebrad.

L.S.

Christianus Johannes von  
Schönberg.

E

Loth

L.S. Loth: Gotthard v. Minckwitz.

L.S. Christoph von Hohberg.

L.S. Wolf: Friedrich von Rostitz.

L.S. Johann: Friedrich v. Brettin.

L.S. Christoph von Tschirnhaus.

L.S. Heinrich von Rabenau Kloster:  
Boigt.

L.S. Abraham: Benno von Luttitz.

L.S. Wolf von Behrtern.

L.S. Valentin: Nicol v. Ponickau.

- L.S. Caspar von Rechenberg.
- L.S. Christoph, Volckmar v. Gerßdorff.
- L.S. Carl, Heinrich von Nostitz.
- L.S. Wolf, Rudolph von Ziegler und Kliphausen.
- L.S. Joachim, Ernest von Ziegler und Kliphausen.
- L.S. H. Ch. von Bischoffswerder.
- L.S. Heinrich, Otto von Berschwitz.
- L.S. H. George von Ponickau.
- L.S. Wolf, Heinrich von Ponickau.

L.S. Hans Friedrich von Ponickau.

L.S. Wolf Cunrad Theler.

L.S. Melchior von Döbschitz.

L.S. Caspar von Ponickau.

L.S. Hans Hartmann von Stau-  
pitz.

L.S. Christoph von Nostitz.

L.S. Hans Ernst von Warningsdorff.

L.S. Hans George von Gersdorff.

L.S. Otto Heinrich von Nostitz.

Abra

L.S.

Abraham von Luttitz.

L.S.

Hans: Christoph v. Ponickau.

L.S.

Wolf: Wilhelm von Bolberitz.

L.S.

Wolf: Christoph von Nostitz.

L.S.

Hans: Wencel von Bersdorff.

L.S.

Hans: Heinrich von Luttitz.

L.S.

Hans: Georg von Zemritz.

L.S.

Peter von Penzig.

L.S.

Wolf: Friedrich von Luttitz.

- L.S. Caspar: Adolph von Mezrad.
- L.S. Carl von Ponickau.
- L.S. Georg: Jobt von Carlowitz.
- L.S. Hans: Christoph von Zemritz.
- L.S. Hieronymus von Gabelenz.
- L.S. Nicol von Klix.
- L.S. Hans: Adolph von Zeschwitz.
- L.S. Hans: Abraham von Kaufen:  
dorff.
- L.S. Hans: Henning von Blancken:  
feld.

Hans

L.S. Hans von Mostik.

L.S. Wolf Heinrich von Spor.

L.S. Hans Wolf von Mehrad.

L.S. Wolf Heinrich von Klix.

L.S. Wolf Wilhelm von Bolberik.

L.S. H. G. von Kalkreiter.

L.S. Georg Rudolph von Penzig.

L.S. Caspar Heinrich v. Rodowik.

L.S. Joachim von Gersdorff.

Rudolph

L.S. Rudolph Abraham v. Leibnitz

L.S. Heinrich von Seidlitz.

L.S. Caspar Christoph von Berzdorff.

L.S. Ernst von Berzdorff.

L.S. H. W. von Hund.

L.S. Heinrich Ernst von Rackel.

L.S. Hans Heinrich von Ponickau.

L.S. Ludwig von Kahle.

L.S. Caspar Christoph von Minczewitz.

Und

Und Wir bey solcher Bewandniß  
 der gehorsamen Stände unterthänig-  
 stem Bitten in Gnaden statt gegeben:  
 Als haben Wir demnach das vorste-  
 hende Lehens-PACTUM in allen  
 und ieden seinen Puncten / Inhalt und  
 Meinungen / gnädigst bekräftiget;  
 Bekräftigen und bestättigen auch  
 dasselbe hiermit / aus Chur-Fürstlicher  
 Macht und als Marggraf in Ober-  
 Sausis / wissentlich in Krafft dieses  
 Brieffes / Meinen / setzen und wola-  
 len / daß solcher Ordnung nun hinsüro  
 von denen getreuen Land-Ständen des  
 Marggraffthumbs nachgelebet / und  
 darwider nicht gethan noch gehandelt  
 werde. Und gebiethen darauf iezü-  
 gem und künftigem Land-Boigte /  
 Haupt- und andern Befehlich-Feu-  
 ten mehrgedachten Marggraffthumbs  
 S Ober-

Ober: Sauff / daß Sie über dem offt-  
 erwehnten Lehens: PACTO festiglich  
 halten / und darwider nichts fürneh-  
 men oder gestatten / oder daß solches  
 geschehe / nachlassen sollen / Jedoch  
 obangeführtem Reservat / auch Unsern  
 Landes: Fürstlichen Regalien allent-  
 halben unschädlich. Zu Uhrkund  
 mit Unserm anhangenden Churfürst-  
 lichen grössern Insiegel besiegelt / und  
 geben zu Dresden am 1. Februarij  
 Anno 1666.

Johann-Georg Churfürst.



Heinrich Schr. von Griesen

Ant. Beck.

Wie

**W**ir Curt Reinicke / Freyherr  
 von Callenberg / Herr der Erb-  
 Herrschafft Neuzkau auff  
 Mettesingen und Westheim ꝛc. Chur-  
 fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. bestal-  
 ter Ober-Hof-Marschall / würcklich  
 Geheimer Rath / des Marggraff-  
 thumbs Ober-Lausitz Vollmächtiger  
 Land-Boigt / Cammer-Herr und  
 Obrister / etc. Entbieten denen Wohlge-  
 bornen / Ehrwürdigen / Edlen / Ges-  
 strengen und Ehrenvesten / Herren /  
 Prælaten / denen von der Ritter- und  
 Landschafft dieses Marggraffthumbs  
 Ober-Lausitz / Sowohl auch denen Ero-  
 baren und Wohlweisen / Bürgermei-  
 stern und Rathmannen der Städte  
 daselbst / Unsere freundliche Dienst!

2001  
 § 2

gün

günstige und geneigte Willfahung in  
allen guten bevor:

Und haben E. Liebdt. und Ihr die  
sämbtlichen Herren Land- Stände  
bender Creysse sich nochdürfftig zu erin-  
nern / Was Gestalt Uns Dieselben  
und Ihr / das jenige PACTUM, so von  
Dero und Euren Vorfahren / wegen Er-  
kauff- und Veräußerung der Lehens-  
und Ritter- Güter / bereit in Anno  
1619. aufgerichtet / und im 1654sten  
Jahre von damahls gegenwärtigen  
Land- Ständen von neuen beliebet  
und unterschrieben / von höchstgedach-  
ter Ehrfl. Durchl. zu Sachsen etc.  
Unserm gnädigsten Herrn ꝛc. als Re-  
gierendem Marggraffen in Oberlausitz  
aber / sub dato Dresden am 1. Februarii  
1666.

1666. gnädigst confirmiret worden / zu  
männigliches Wissenschaft / in Druck  
zu publiciren / Amptsgehorsamlich an-  
gelanget ;

Wann Wir dann derer Herren und  
Eurem Suchen statt gegeben : Als ha-  
ben Wir solch Lehens : PACTUM  
nicht allein zum Druck befördern / son-  
dern auch hiermit zu Jedermännigli-  
ches Wissen bringen und publiciren wol-  
len / dergestalt : Daß Er. Lieb. und  
Ihr / gnädigst anbefohleener massen /  
steiff und fest darüber haltet / selbst  
darwider nichts vornehmet / noch an-  
dern zuthun gestattet.

Wirkundlich mit Unserm grössern  
Ober-Ampts-Insigel und eigener  
Hand

Hand Unterschrift bekräftiget. So  
 geschehen auffm Oberrheinischen  
 Schloß zu Budis  
 des 1667ten May

*C. J. L. L. L.*



*V. H. 1881 BK*

*V. H. A.*

*m*



Hand Unterschrift bekräftiget. So  
geschehen auffm Churfl. Sächsischen  
Schloß zu Budiszin / am 24. May  
des 1667ten Jahres.

*Ch. fl. Caluckrogn*



*1/1 1001 8K*

*VDPA*

*m*



Hand Unterschrift bekräftiget. So  
 geschehen auffm Oberrheinischen  
 Schloß zu Budisheim den 17ten  
 des 1667ten

*C. J. L. Calu*



*V. H. 1881 OK*

*VDP*

*m*



Pon VK 1881, qu

ULB Halle 3  
004 953 991



f





44, 5a.  
Zu männ  
nem  
BIBLIOTHEC  
PONICKAVIAN  
In der Sch  
80

Churf  
feit zu E

Derer  
des Margg  
und

Gnäd

uchtig  
er-und

ON

tänden  
n Erlauff-  
tter

M,

n offene

Stadt



W

2.176

